



A-Post
Gemeinde Oberbüren
Unterdorf 9
9245 Oberbüren

1. September 2023

Geschäft Nr. 23-5379
Gemeinde Oberbüren: Genehmigung von Gemeindeerlassen

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns nach Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Sondernutzungsplan "Industrie Haslen II"**
- **Sondernutzungsplan
"1. Änderung Überbauungsplan Industrie Haslen"**

Die Genehmigungsprüfung ergibt Folgendes:

1 Ausgangslage

1.1 Das Industriegebiet Haslen befindet sich im Wandel. Viele unterschiedliche Unternehmen, wie die [REDACTED] oder [REDACTED] und weitere kleinere Industrie- und Gewerbeunternehmen, sind in diesem Gebiet lokalisiert. Der rechtskräftige Überbauungsplan "Industrie Haslen", vom Baudepartement genehmigt am 25. März 2010, soll entsprechend den aktuellen und zukünftigen Bedürfnissen des Gewerbe- und Industrieareals angepasst werden. Mittels dem neuen Sondernutzungsplan Industrie Haslen II sollen zusätzliche planerische und baurechtliche Voraussetzungen geschaffen werden.

1.2 Die öffentliche Mitwirkung erfolgte vom 30. September bis zum 30. November 2022 über die gemeindeeigene Mitwirkungs-Plattform. Am 22. Mai 2023 hat der Gemeinderat die Sondernutzungspläne "1. Änderung Überbauungsplan Industrie Haslen" sowie "Sondernutzungsplan Haslen II" erlassen. Die öffentliche Auflage dauerte vom 2. Juni bis zum 1. Juli 2023. Innerhalb der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

2 Erwägungen

Die Erwägungen aus der Vorprüfung vom 15. Februar 2023 sind weitgehend in die vorliegenden Unterlagen eingeflossen. Es ergeben sich noch folgende Bemerkungen:



2.1 Mobilität und Planung

2.1.1 Entlang des Glattweges verläuft ein regionaler Wanderweg. Während den Bauarbeiten ist darauf zu achten, dass der Wanderweg jederzeit begehbar bleibt. Gegebenenfalls ist eine geeignete, gut signalisierte Umleitung zu erstellen.

2.2 Fazit

2.2.1 Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinde (Art. 1 Abs. 1 PBG). Die zuständige kantonale Stelle prüft den Erlass auf seine Rechtmässigkeit sowie auf dessen Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38 Abs. 2 PBG). Die vorliegenden Erlasse sind rechtmässig und stimmen mit den übergeordneten Planungen überein.

2.2.2 Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bestimmt gemäss Art. 40 der Geoinformationsverordnung (sGS 760.11; abgekürzt GeoIV) die politische Gemeinde den Vollzugsbeginn für den Erlass und beauftragt die Nachführungsstelle (raum.manufaktur.ag), die rechtskräftigen Daten innert fünf Arbeitstagen der katasterverantwortlichen Stelle, dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG), abzugeben. Das Invollzugssetzungsdatum ist dem AREG mitzuteilen (vgl. beiliegendes Formular).

3 Verfügung

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11; abgekürzt PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41; abgekürzt ErmV) sowie dem Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) verfügt das

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Die angeführten Erlasse werden genehmigt.
2. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 1960.--.
(Geschäft Nr. 22-7002, Anteil AFU Fr. 560.--)

Rechtsmittelbelehrung: Gegen den Gesamtentscheid der politischen Gemeinde kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Bau- und Umweltsdepartement erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

Ralph Etter

**Beilagen**

- Genehmigte Erlasse
- Rechnung mit Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Ortsplanung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessung
- Amt für Umwelt, Recht und UVP
- Amt für Wasser und Energie
- Kantonsforstamt
- Tiefbauamt, Rechtsdienst